

# Ausbildungsdokumentation

für den Lehrberuf

## Strickwarenerzeuger/in

Lehrzeit: 3 Jahre

Lehrling: Vorname(n), Zuname(n)

Beginn der Ausbildung

Ende der Ausbildung

Ausbildungsbetrieb

Telefonnummer

Ausbilder: Titel, Vorname(n), Zuname(n)

E-Mail Adresse

### L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.
1.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten						
2.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Maschinen, Geräte und Einrichtungen						
3.	Stricken auf ein schlägigen Strick maschinen						
4.	Einhängen und Aufstoßen						
5.	Nadel- und Platinenrichten						
6.	Ausrichten beschädigter Nadelstege						
7.	Bestimmen der Strickart						
8.	Einrichten und Überwachen der einschlägigen Strickmaschinen						
9.	Einstellen und Regeln! Einstellen und Regeln der Warenfestigkeit ! der Warenfestigkeit						
10.	Einstellen und Regeln der Fadenspannung und des Abzuges						
11.	Einstellen der Fadenführer						
12.	Aus- und Einbau einfacher Maschinenteile entsprechend den Betriebsanleitungen						
13.	Beheben von Strickfehlern						
14.	Stricken von Grundbindungen						
15.	Übertragen von Grund mustern von der Patrone auf die Maschine						
16.	Spulen						
17.	Berechnen der Reihenzahl, Nadelanzahl und des Gewichtes						
18.	Kenntnis der Garnnumerierungen						

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.
19.	Grundkenntnisse des Repassierens						
	Kenntnis des Repassierens						
20.	Beurteilen der Repassiermöglichkeit						
21.	Kenntnis der gebräuchlichsten Strickmaschinen						
22.	Kenntnis der Bindungen von Maschenwaren und Patronen						
23.	Grundkenntnisse über Ausrüstung, Textil pflegekennzeichnung und Textilkennzeichnung						
24.	Kenntnis des Konfektionierens und der gebräuchlichsten Konfektionsmaschinen						
25.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)						
26.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit						
27.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften						

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Falls zutreffend, Angabe welche Berufsbildpositionen (BBP) über Kurse oder über Ausbildungsverbundmaßnahmen vermittelt werden:

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

**Zusätzliche Maßnahmen in der Ausbildung**

Nachhilfe			
Coaching/Mediation			
Kurse/Seminare/Workshops			
Prüfungsvorbereitung			

**Durchgeführte Abstimmungsgespräche**

	Datum	Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Lehrling
1. Lehrjahr			
2. Lehrjahr			
3. Lehrjahr			